



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Johann Artmayr
Wachtbergstraße 2
4441 Behamberg

Beilagen

RU4-U-915/001-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Gertrud Breyer	15207	11. Dezember 2017

Betrifft

ARTMAYR Johann - Errichtung eines Geflügelmaststalles für ca. 30.000 Masthühner auf Gst.Nr. 308, KG Wanzenöd, Gemeinde Behamberg (AM); Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; Bescheid

Bescheid

Mit Schreiben vom 24. August 2017, bei der Behörde eingelangt am 05. Oktober 2017, hat Herr Johann Artmayr beantragt gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 festzustellen, ob das geplante Vorhaben der Errichtung eines Geflügelmaststalls mit Außenscharrraum für ca. 30.000 Masthühner auf dem Grundstück Nr. 308 in der KG Wanzenöd einen Tatbestand im Sinn der Z 43 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-G unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben des Herrn Johann Artmayr, nämlich die Errichtung eines Geflügelmaststalls für 31.000 Masthühner mit Außenscharraum, Nebenräumen und Futtersilos auf dem Grundstück Nr. 308 in der KG Wanzenöd als Erweiterung des bestehenden Betriebes mit 33.500 Plätzen für Masthühner, keinen Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Herr Johann Artmayr wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 8,85** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs. 7, § 3a iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017, LGBl. 81/2016

Begründung

1 Sachverhalt

Im Gegenstand hat Herr Johann Artmayr mit Schreiben vom 24. August 2017, bei der Behörde eingelangt am 05. Oktober 2017, einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante Errichtung eines Geflügelmaststalles für 31.000 Masthühner mit Außenscharraum, Nebenräumen und Futtersilos auf dem Grundstück Nr. 308 in der KG Wanzenöd gestellt.

Der Betrieb des Bauwerbers umfasst derzeit 33.500 Masthühnerplätze, bestehend aus Halle 1 mit 18.400 Plätzen und Halle 2 mit 15.100 Plätzen. Nach Fertigstellung der Ausbaustufe sind am Betrieb 64.500 Masthühnerplätze.

1 Geplantes Vorhaben

1.1 Vorhabensbeschreibung / Lage des Vorhabens

Nach dem Antrag vom 24. August 2017 sollen zu den bestehenden 33.500 Masthühnern nunmehr im projektierten Stall 31.000 Masthühner hinzukommen, womit sich ein Bestand von insgesamt 64.500 Masthühnerplätzen ergäbe.

Das Vorhaben liegt in einem als Streulage zu bezeichnenden Gebiet in der Widmungsart Grünland Land- und Forstwirtschaft. Das nächste Wohnbauland ist mehr als 700 m vom Vorhaben entfernt, es besteht jedoch näher liegende Wohnbebauung (Einzelgehöfte).

1.2 Umliegende Betriebe

Weitere nennenswerte Tierhaltungen gibt es im Einflussbereich keine.

Für den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb sind beispielsweise im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) folgende Tierhaltungsdaten ausgewiesen:

- 108 Schweinemastplätze
- 19 Schafe (10 Mutterschafe, 8 Lämmer, 1 Widder)
- 49 Rinder (Stichtagsbestand 1.4.2017)
- 10 Legehennen.

Da gemäß gesetzlicher Festlegung in Z 43 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 Bestände bis 5 % der Platzzahlen unberücksichtigt bleiben, sind diese Tierbestände für das gegenständliche Feststellungsverfahren nicht relevant.

2 Erhobene Beweise

2.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den beigelegten Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und dem eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Agrartechnik.

2.2 Das eingeholte Gutachten des Amtssachverständigen für Agrartechnik vom 10. November 2017 lautet wie folgt:

„Mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 übermittelt die Abteilung RU4 des Amtes der NÖ Landesregierung Unterlagen über die Errichtung eines Masthühnerstalles auf dem Grundstück Nr. 308 der KG Wanzenöd mit dem Ersuchen, nach Überprüfung der Unterlagen Feststellungen darüber zu treffen, ob auf Grund einer Kumulation der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen der sich in einem räumlichen Zusammenhang befindlichen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Herr Johann Artmayr führt in der Wachtbergstraße 2 in 4441 Behamberg einen landwirtschaftlichen Betrieb, in dessen Rahmen derzeit in 2 Hallen Masthühner gehalten werden. Stall 1 weist eine Kapazität von 18.400 Plätzen auf, Stall 2 hat eine Kapazität von 15.100 Plätzen. Stall 1 wird über Wandventilatoren in den beiden Längswänden, Stall 2 über Firstventilatoren, verteilt über die Länge des Stalles, entlüftet.

Zusätzlich betreibt Herr Artmayr eine Biogasanlage. Die beiden Silos (Anschnittflächen 18 m × 3 m und 10 m × 4 m sind abgedeckt. Das Gärrestelager weist eine Betondecke auf. Das mit dem Gas betriebene BHKW hat eine Leistung von 290 kW.

Geplant ist nunmehr, westlich der beiden bestehenden Stallungen einen weiteren Stall mit einer Kapazität von 31.000 Plätzen zu errichten. Angestrebt werden 6,5 Umtriebe jährlich. Die Abluft der Unterdruck/Gleichdrucklüftung wird über First abgeführt. Der anfallende Stallmist wird in der Biogasanlage verwertet. Mittels Biogas wird über ein Wärmetauschersystem eine Bodenheizung im Stall betrieben. Die Reinigungswässer werden in eine bestehende Grube eingeleitet.

Das Vorhaben liegt in einem als Streulage zu bezeichnenden Gebiet in der Widmungsart Grünland Land- und Forstwirtschaft. Weitere nennenswerte Tierhaltungen gibt es im Einflussbereich keine. Das nächste Wohnbauland ist mehr als 700 m zum Vorhaben entfernt. Da es näher liegend Wohnbebauung gibt, wird die Prüfung auf erhebliche Umweltauswirkungen auf den Geruch fokussiert. In Bezug auf Ammoniak gibt es im Nahbereich nur unbedeutenden bachbegleitenden Waldbewuchs.

Zur Abschätzung der zu erwartenden Geruchsimmissionen wurden Ausbreitungsrechnungen mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000g vorgenommen. Zunächst wurde die Vorbelastung unter Einbeziehung der vorhandenen Tierhaltung, Biogasanlage und BHKW berechnet, in einem weiteren Schritt wurde die Gesamtbelastung nach Hinzutreten des verfahrensgegenständlichen Stalles berechnet. Die Differenz ergibt die zu erwartende Zusatzbelastung. Die Ergebnisse werden als Prozent der Geruchsstunden eines Jahres ausgedrückt. Eine Geruchsstunde ist dadurch definiert, dass in einem Zeitanteil von 10% während einer Stunde bzw. eines Messzeitintervalls Gerüche auftreten, die ihrer Herkunft nach aus Anlagen erkennbar sind, d.h. abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem. Ab einer Geruchswahrnehmung von in Summe 6 Minuten gilt die jeweilige Stunde somit als Geruchsstunde. Der Geruchsstundenanteil entspricht - auf der mathematischen Grundlage der für das Jahr repräsentativen Erhebung - dem prozentuel-

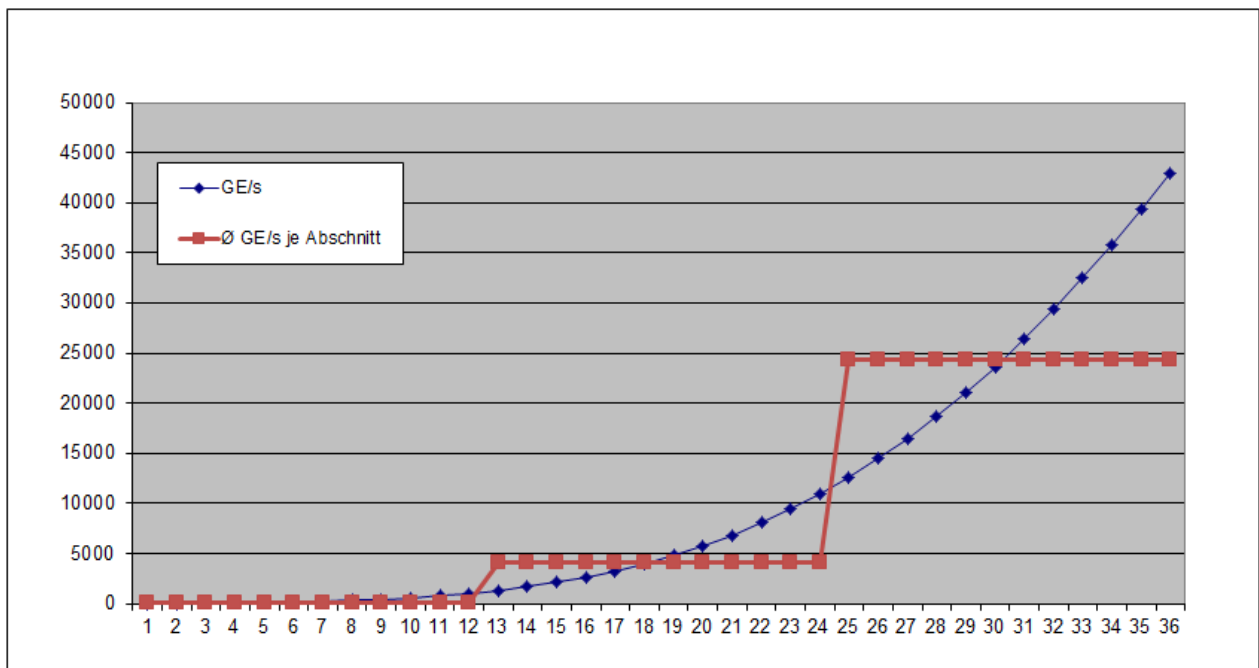
len Anteil der Stunden eines Jahres, in denen Gerüche eindeutig erkennbar sind. Dem zu Grunde liegt eine Geruchskonzentration von 1 GE/m³. GE bedeutet Geruchseinheit und entspricht derjenigen Menge (Teilchenzahl) an Geruchsträgern, die - verteilt in 1m³ Neutralluft - entsprechend der Definition der Geruchsschwelle bei 50 % der Probanden gerade eine Geruchsempfindung auslöst.

Um die Tierhaltung realitätsnäher abbilden zu können, wurden die Mastdurchgänge in 3 Abschnitte untergliedert und die Tiergewichte jeweils gemittelt.

Tag	Ø Tiergewicht (g)	GE s-1 GV-1
0-11	163,6	21,19
12-23	704,1	104,20
24-35	1641,9	251,33

Die Tiergewichte entstammen den Angaben für den Masthuhntyp ROSS 308 in gemischten Beständen. Die Emissionsraten wurden Messberichten von OLDENBURG entnommen und den jeweiligen Tiergewichten zugeordnet.

Die angenommenen Geruchsemissionen für einen Mastdurchgang entsprechen damit folgendem Verlauf:



Für die Auswertung wurden die Mastabschnitte hinsichtlich ihres jährlichen Anteils gewichtet (bei angenommenen 7 Umtrieben je 84 Tage, 113 Tage sind die Stallungen nicht belegt [Serviceperiode, Reinigung etc.]).

Den Ausbreitungsrechnungen liegen Klimadaten (akterm) der nahe liegenden meteorologischen Messstelle Wachtberg (ZAMG) aus dem Jahr 2010 zu Grunde. Der Rauigkeitsparameter wurde mit dem Wert 0,2 gewählt. Für den geplanten Stall wurde im Mastabschnitt 3 (Tage 24-35) der Emissionsmassenstrom im Verhältnis 2:1 aufgeteilt auf die Firstlüfter und auf den Außenscharrraum. Beide Quellen wurden als Linienquellen modelliert, ebenso

die bestehenden Stallungen und die Anschnittflächen der Siloanlagen (die Anschnittflächen deshalb, da die Silostöcke abgedeckt sind). Das Mistlager wurde als Flächenquelle, das BHKW als Punktquelle angenommen. Die Höhen der Quellen wurden realitätsnah abgebildet.

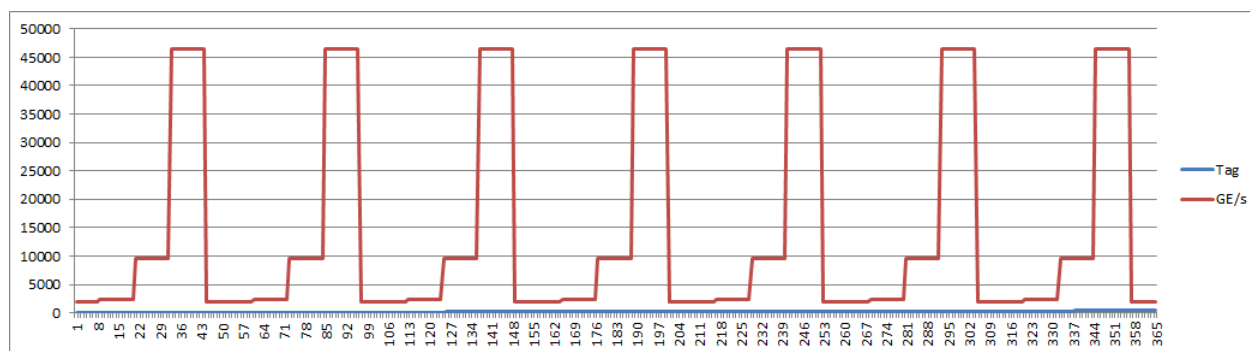
Die laufende Verschmutzung der Fahrflächen wurde nicht, wie seitens der NÖ Umweltschutzbehörde gefordert, in den Berechnungen berücksichtigt. Zum einen, weil generell doch von einem ordnungsgemäßen Betrieb auszugehen ist (mit einer Kapazität von 63.500 Geflügelplätzen liegt künftig ein IPPC-Betrieb vor, der regelmäßigen Umweltinspektionen unterworfen ist), und zum anderen, weil dies zwar die absolute Höhe der in der Nachbarschaft eintreffenden Immissionen beeinflussen würde, aber keine Auswirkungen hinsichtlich der Zusatzbelastung durch das gegenständliche Vorhaben zeitigen würde. Eher im Gegenteil: eine Überschätzung der Vorbelastung führt allenfalls zu einer Unterschätzung der Zusatzbelastung.

Die Quellstärken ergeben sich wie folgt:

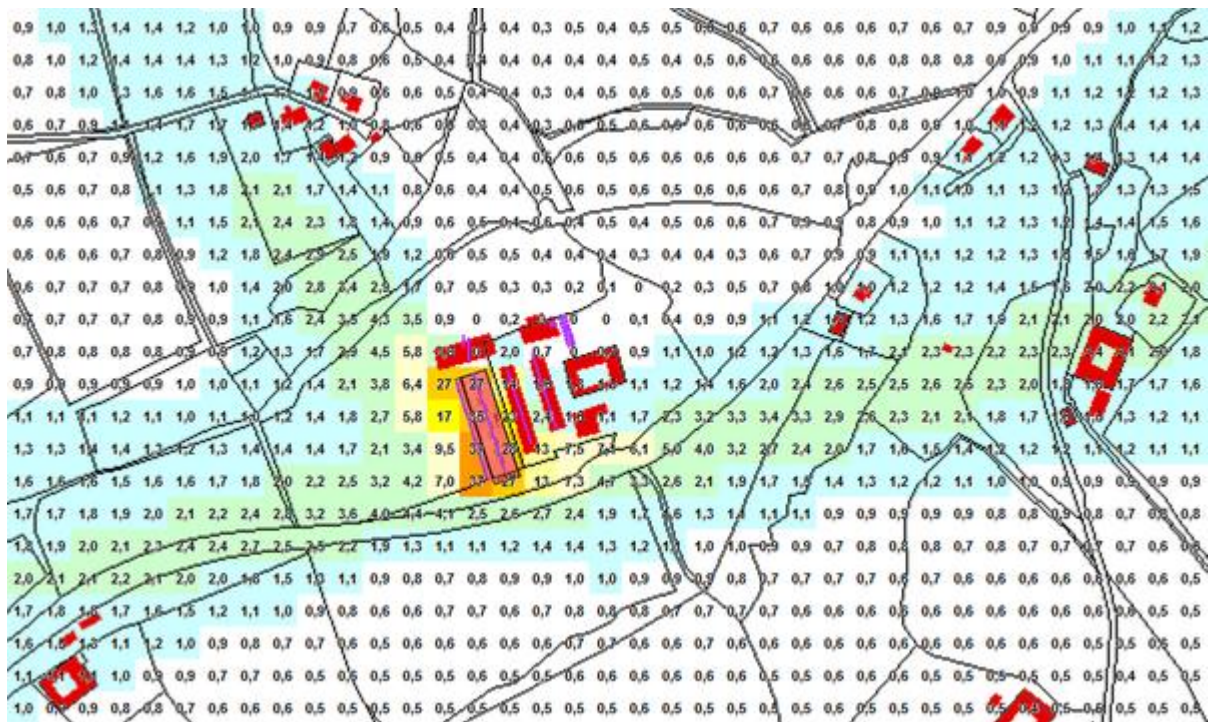
Emissionen Vorbelastung					
	Tage	113	84	84	84
GE/s	GB	VB P1	VB P2	VB P3	
Stall 1			79	1810	10518
Stall 2			98	2232	12973
Festmistlager		875	875	875	875
Silo 1		162	162	162	162
Silo 2		120	120	120	120
BHK		830	830	830	830

Emissionen Gesamtbelastung					
	Tage	113	84	84	84
GE/s	GB	GB P1	GB P2	GB P3	
Stall 1			79	1810	10518
Stall 2			98	2232	12973
Festmistlager		875	875	875	875
Silo 1		162	162	162	162
Silo 2		120	120	120	120
BHK		830	830	830	830
Projekt Firstlüfter			106	2413	14024
Projekt Außenscharrraum			53	1207	7012

Die berechneten Emissionen (in der nachfolgenden grafischen Darstellung für die Gesamtbelastung nach Umsetzung des Vorhabens) entsprechen damit folgendem Jahresverlauf:



Die Zusatzbelastung in % Jahresgeruchsstunden ist aus folgender Grafik ersichtlich:



Aus den Berechnungen ergibt sich, dass die maximale Zusatzbelastung bei der nächstliegenden Wohnnachbarschaft im Grünland zwischen 2% und 3% der Jahresgeruchsstunden liegt. Im nächstliegenden Wohnbaugebiet sind Zusatzbelastungen nur mehr im irrelevanten Bereich zu erwarten.

Das Irrelevanzkriterium der GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie, BRD) liegt bei 2%. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht.

Im Leitfaden „Medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsimmissionen“, erstellt von „Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt“ im Auftrag der UA des Landes Steiermark wird eine Studie zitiert (GIRL-Studie, Baden-Württemberg, Jungbluth et al. 2005), welche ergeben hat, dass der Anteil der „sehr stark Belästigten“ um maximal 2 Prozent steigt, wenn die Geruchshäufigkeit der Tierhaltungsgerüche um 5 Prozentpunkte zunimmt. Das wird darauf zurückgeführt, dass Gerüche aus der Landwirtschaft im Vergleich zu industriellen Gerüchen offensichtlich eine andere Akzeptanzschwelle besitzen. Die Geruchsbelastung wird beispielsweise als weniger erheblich und mehr ortsüblich eingeschätzt.

Für die Tierhaltung wird daraus eine höhere irrelevante Zusatzbelastung von 5% gegenüber der in der derzeit gültigen GIRL für industrielle Anlagen geltende 2-prozentige Zusatzbelastung abgeleitet.

Für die Beurteilungspraxis wurde bisher anhand dieser Unterlagen folgende Vorgangsweise abgeleitet:

Zusatzbelastung \leq 2% Jahresgeruchsstunden = irrelevant

Zusatzbelastung $>$ 2% bis \leq 5% Jahresgeruchsstunden = nicht mehr irrelevant, aber noch nicht erheblich

Zusatzbelastung $>$ 5% Jahresgeruchsstunden = erheblich.“

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

4.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zum eingeholten Sachverständigengutachten eine Stellungnahme abzugeben.

4.3 Nachfolgende Stellungnahmen wurde abgegeben:

Die **NÖ Umweltschutzbehörde** brachte mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 wie folgt vor:

„Mit Datum 9. Oktober 2017 wurden uns Unterlagen zur Prüfung eines Feststellungsantrages übermittelt. Nach Durchsicht dieser Unterlagen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Als zentraler Teil der Unterlagen sind die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung zu werten. Diese Unterlage ist offensichtlich analog der Behörde übermittelt worden und digital an die NÖ Umweltschutzbehörde weiter geleitet worden. Die maßgeblichen Abbildungen sind nicht erkennbar. Somit sind auch die Ergebnisse nicht erkennbar. Es wird ersucht einen Ausschnitt aus dem gültigen Flächenwidmungsplan mit dem eingezeichneten geplanten Projekt als Grundlage zu übermitteln.

Die räumliche Zusatzbelastung auf Seite 8 ist nicht erkennbar. Diese ist in einem größeren Maßstab oder digital zu übermitteln, um nachvollzogen werden zu können.

Zu den fachlichen Annahmen:

Der Bestand und die Art der Annahmen für die Geruchseinheiten sind nicht nachvollziehbar.

Bei der Vorbelastung ist die bestehende Biogasanlage nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die gesamten Fahrflächen weisen laufend Verschmutzungen auf, die jedenfalls mit Geruchszahlen zu belegen und einzuberechnen sind.

Bei den Siloflächen wurde ebenfalls nur die Anschnittfläche und nicht die gesamte Silofläche zu Grunde gelegt. Dies ist näher zu erläutern.

Die Hauptwindverteilung der gewählten Messstelle in Zusammenschau mit der für die Gemeinde vorherrschenden Windverteilung zu betrachten. In einem Vorläuferverfahren in

der Gemeinde wurde ein wesentlich näherer, besser den Verhältnissen entsprechender Messpunkt gewählt. Nur so waren damals die Aussagen nachvollziehbar.

Es sind daher zur Nachvollziehbarkeit, ob es im Verfahren zu Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt kommt, die Werte der Messstelle Wachtberg bei Steyr (Messstelle 5116) als Grundlage für die Berechnungen heranzuziehen.

Wenn die Unterlagen in geänderter und nachvollziehbarer Form vorliegen kann eine abschließende Stellungnahme erfolgen. Sinnvoll wäre es auch die Stellungnahme des Amtssachverständigen gleich mit zu übermitteln, um die Arbeit der Prüfung zu minimieren.“

Die NÖ Umweltschutzbehörde brachte mit Schreiben vom 21. November 2017 weiters vor:

„Mit Datum 13. November 2017 wurde das agrartechnische Gutachten zur Prüfung eines Feststellungsantrages übermittelt. Nach Durchsicht dieser Unterlagen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Gutachter verwendet die Messdaten der nahe gelegenen Messstelle Wachtberg aus dem Jahr 2010. Diese sollten für eine Abschätzung im Feststellungsverfahren noch ausreichend aktuell sein.

Das geforderte Einbeziehen der verschmutzten Fahrspuren in die Prognose hätte zu realistischeren Werten geführt. Ohne diese Einbeziehung kommt es zu tendenziell etwas höheren Geruchsstunden, da die Vorbelastung geringer eingeschätzt wird.

Der Bestand und die Art der Annahmen für die Geruchseinheiten sind nunmehr nachvollziehbar. Unverständlicherweise wurden die nicht lesbaren und nicht nachvollziehbaren Unterlagen des Antragstellers nicht in aktualisierter Form übermittelt.

Es kommt in nachvollziehbarer Weise zu einer maximalen Zusatzbelastung von 2-3 % der Jahresgeruchstunden der nächstliegenden Wohnnachbarschaft im Grünland. Bauland Wohngebiet liegt mehr als 700 m weit entfernt.

Die Ableitung der Irrelevanzkriterien aus dem Leitfaden „Medizinische Fakten zur Beurteilung von Geruchsimmissionen“, erstellt von „Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt“ kann so nicht nachvollzogen werden und wurde auf telefonische Nachfrage bei Prof. Dipl.-Ing. Dr. med. Hans-Peter Hutter, Institut für Umwelthygiene der MedUni Wien, auch bestätigt.

Der zitierte Anstieg des Anteils der „sehr stark Belästigten“ um 2 % bei einem Anstieg der Geruchshäufigkeiten aus der Tierhaltung um 5 % ist nur für Schweine und Rinder, nicht jedoch für Hühner zutreffend.

„Nach Sucker et al. (2006) verläuft der Zusammenhang zwischen Geruchstunden und Anzahl der Belästigten zumeist (Ausnahme:Hühnerställe) nicht linear. Gerade bei noch geringer Anzahl an Geruchstunden fällt eine relativ geringe Zunahme recht ausgeprägt aus.“

Zitat aus dem oben genannten Leitfaden. Die GIRL sieht dies in ähnlicher Weise in Tabelle 4 Gewichtungsfaktoren für Tierarten vor:

Mastgeflügel Faktor 1,5

Schweine Faktor 0,75

Kühe Faktor 0,5

Es ist somit das Irrelevanzkriterium an zumindest einem Wohnhaus überschritten und wird daher eine medizinische Beurteilung gefordert. Sinnvoll wäre die Einbeziehung von Prof. Hutter in die Erstellung der medizinischen Beurteilung.“

4.4 Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben des Bauwerbers zum Sachverhalt, den vorgelegten Unterlagen, den eingeholten Stellungnahmen und dem sachverständigen Gutachten für Agrartechnik.

5.2 Den vom Bauwerber gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5.3 Das Gutachten des Sachverständigen für Agrartechnik ist schlüssig und nachvollziehbar.

5.4 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

6.1 Herr Johann Artmayr hält in seinem landwirtschaftlichen Betrieb in der Wachtberstraße 2 in 4441 Behamberg 33.500 Masthühner.

6.2 Dieser Betrieb soll um einen Geflügelmaststall mit 31.000 Plätzen für Masthühner erweitert werden, womit sich ein Bestand von insgesamt 64.500 Masthühnerplätzen ergibt.

6.3 Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete) oder E (Siedlungsgebiet) nach Anhang 2 zum UVP-G 2000. Das nächste Wohnbauland ist mehr als 700 m vom Vorhaben entfernt,

6.4 Im Nahebereich des Vorhabens gibt es keine weiteren (im Sinn des UVP-G 2000 relevanten) Tierbestände.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vor-

habens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung

haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsachverständiger und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltsachverständiger und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

- 1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;*
- 2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im*

Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

.....

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwelen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	Land- und Forstwirtschaft		
Z 43		<p>a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:</p> <p>48 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze</p> <p>65 000 Mastgeflügelplätze</p> <p>2 500 Mastschweineplätze</p> <p>700 Sauenplätze</p>	<p>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe:</p> <p>40 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern- oder Truthühnerplätze</p> <p>42 500 Mastgeflügelplätze</p> <p>1 400 Mastschweineplätze</p> <p>450 Sauenplätze</p> <p>Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.</p>

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993)

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.
<p>¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.</p>		

8 Subsumtion

8.1 Allgemeines

8.1.1 Vorhabensgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Stalles. Allenfalls einschlägig könnten damit die Tatbestände der Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sein.

8.1.2 Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben des Projektwerbers um eine Änderung oder ein Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebs-

zweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl. US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

8.1.3 Projektsgemäß werden am Standort bereits Masthühner in zwei Hallen gehalten und soll dieser Betrieb um eine weitere Masthühnerhalle erweitert werden.

8.1.4 Daher ist aus Sicht der UVP-Behörde beim gegenständlichen Vorhaben von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

8.2 Zur Lage des Vorhabens

8.2.1 Fraglich ist zunächst, ob das Vorhaben in einem Gebiet der Kategorie E zum Anhang 2 des UVP-G 2000 zu liegen kommt.

8.2.2 Dazu wird in der Kategorie E des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 die Lage eines Vorhabens in oder nahe Siedlungsgebieten als schutzwürdig festgelegt. Die tatsächliche Lage des Vorhabens im Siedlungsgebiet ist dabei nicht notwendig, auch eine Lage im Nahebereich erfüllt das Kriterium.

8.2.3 Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem unter anderem Grundstücke als Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten) festgelegt oder ausgewiesen sind.

8.2.4 Solches Bauland findet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum projektierten Vorhaben nicht. In einem Umkreis von 700 m um das Vorhaben befindet sich zwar Wohnbebauung, es handelt sich hierbei jedoch um Einzelgehöfte, die gemäß Legaldefinition kein Siedlungsgebiet begründen.

8.2.5 Damit steht für die UVP-Behörde fest, dass das Vorhaben in keinem Siedlungsgebiet iSd Kategorie E zum Anhang 2 des UVP-G 2000 zu liegen kommt.

8.2.6 Weiters ist festzuhalten, dass das Vorhaben auch in keinem Wasserschutz- oder Schongebiet gelegen ist. Es ist somit vom Vorhaben auch kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C des Anhangs 2 UVP-G 2000 betroffen und sind daher die in Spalte 3 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 normierten Schwellenwerte der Z 43 lit b gegenständlich nicht relevant.

8.3 Zum Tatbestand der Z 43 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Durch die Lage des Vorhabens ist dieser Tatbestand angesprochen und sieht für Mastgeflügel 65.000 Plätze als relevanten Schwellenwert vor.

8.3.2 Dieser Schwellenwert wird vom Vorhaben für sich genommen nicht erreicht, da nur 64.500 Masthühner gehalten werden sollen.

8.3.3 Der Ausbau um 31.000 Masthühner erreicht 25 % des in Z 43 lit a leg. cit. festgelegten Schwellenwerts. Es ist daher gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000 zu prüfen, ob bei einer Kumulierung mit anderen Beständen der Schwellenwert überschritten wird.

8.3.4 Gemäß den unwidersprochenen Ausführungen des Amtssachverständigen gibt es im Einflussbereich des geplanten Geflügelmaststalls keine weiteren nennenswerten Tierhaltungen.

8.3.5 Der Tatbestand des § 3a Abs 6 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt und es ist keine Einzelfallprüfung durchzuführen.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Allgemeines

9.1.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.1.2 Im Zuge der Tatbestandsprüfung stellte sich heraus, dass das Vorhaben keinen Tatbestand der Z 43 des Anhanges 1 UVP-G 2000 erfüllt.

9.1.3 Weiters wurde festgestellt, dass auch die Voraussetzungen des § 3a Abs 6 UVP-G 2000 durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt werden und somit auch keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

9.2 Zum Vorbringen der NÖ Umweltschutzbehörde

9.2.1 Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung einer allenfalls vorliegenden UVP-Pflicht hat die Behörde den Sachverständigen für Agrartechnik ersucht festzustellen, ob aufgrund einer Kumulation der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen der sich in einem räumlichen Zusammenhang befindlichen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen

schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

9.2.2 Der Sachverständige für Agrartechnik führt in seinem Gutachten zum Einen aus, dass es im Einflussbereich des geplanten Geflügelmaststalls keine weiteren nennenswerten Tierhaltungen gibt, berechnet aber andererseits die zu erwartenden Geruchsbelästigungen durch das Vorhaben auf benachbarte Einzelgehöfte.

9.2.3 Die maximale Zusatzbelastung wird vom Sachverständigen mit maximal 2,4 % Jahresgeruchsstunden errechnet. Damit ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Wohnnutzung des benachbarten Gehöftes jedenfalls nicht zu erwarten, zumal bei Betrachtung des Luftbildes des Gehöftes erkennbar ist, dass sich in dem Bereich, in dem sich rechnerisch die höchste Zusatzbelastung ergibt, die betriebseigene Güllegrube liegt. Würde man die eigenen Emissionen des Betriebes in der Berechnung berücksichtigen, würde die Zusatzbelastung gegen 0 tendieren, da die Rasterzelle mit einer bodennahen Quelle naturgemäß den Wert 100 % erhält.

9.2.4 Weiters ist festzuhalten, dass selbst wenn gegenständlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung bestanden hätte, die Überschreitung des Irrelevanzkriteriums an einem Wohnhaus keine Relevanz hätte, da lediglich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zur Verpflichtung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen können.

9.2.5 Durch das Vorhaben wird kein UVP-pflichtiger Tatbestand iSd Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

9.2.6 Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

9.2.7 Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu

bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Behamberg, z. H. des Bürgermeisters, Behamberg 30, 4441 Behamberg
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
4. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis
6. Gebietsbauamt Mödling, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Helmut Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur